**Landkreis Ammerland**

Der Landrat

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

**Westerstede, den 29.01.2021**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Wapeldorf-Süd (AZ: BIW 0084/2019), Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland.**

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede hat beim Landkreis Ammerland als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Geneh­migung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Wapeldorf-Süd beantragt.

Das Vorhaben besteht aus der Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m sowie einem Rotordurchmesser von 82 m mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW auf den Grundstücken: Gemarkung Rastede, Flur 4, Flurstücke 34/7, 27/8 und 28/12. Die Inbetriebnahme soll in Abhängigkeit von der Ausschreibung erfolgen.

Für das Vorhaben wird auf Antrag eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Gem. § 2 (1) Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV ist demnach ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und § 7 (3) UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebende Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Nord-West-Zeitung, Ammerländer Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Ammerland sowie gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBL. I S. 102) und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen **(https://uvp.niedersachsen.de/portal/)**. Alle eingereichten Antragsunterlagen, entscheidungserheblichen Unterlagen und behördliche Stellungnahmen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie sind dort ebenfalls einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom **08.02.2021 bis zum 07.03.2021** **(einschließlich)** bei folgenden Stellen während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

* **Landkreis Ammerland**, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

mit vorheriger Terminabsprache: 04488-56 0

* **Gemeinde Rastede**, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

montags bis mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

mit vorheriger Terminabsprache: 04402-920 0

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Ammerland und zum Rathaus der Gemeinde Rastede ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur** **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere die folgenden Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens:

* Kurzbeschreibung
* Lagepläne
* Geräuschimmissionsgutachten
* Schattenwurfgutachten
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Avifaunistischer Fachbeitrag – Brutvögel
* Avifaunistischer Fachbeitrag – Gastvögel
* Raumnutzungsuntersuchung an Groß- und Greifvogelarten
* Raumnutzungsuntersuchung am Seeadler
* Raumnutzungsuntersuchung am Regenbrachvogel
* Fachbeitrag Fledermäuse
* Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
* Bescheibung der Kompensationsflächen
* Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht)
* Turbulenzgutachten
* Geotechnischer Bericht
* Bodenkundliche Baubegleitung
* Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser
* Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
* Berechnung der Wasserhaltung
* Untersuchungsbericht Testwasserhaltung – Pilotversuch
* Signaturtechnisches Gutachten
* Die zum Zeitpunkt der Auslegung bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorhaben:

Eine vollständige Inhaltsangabe ist im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen ([**https://uvp.niedersachsen.de/portal/**](https://uvp.niedersachsen.de/portal/)) einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind vom **08.02.2021 bis zum 09.04.2021 (spätestes Eingangsdatum)** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Rastede geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungs­verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemessen Ermessen, ob die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben einer Erörterung mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bedarf. Über das genaue Datum und den Ort des Erörterungstermins erfolgt rechtzeitig eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung. Sofern die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen erfolgt ebenfalls eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbe­scheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).